

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Verbände und Vereine in Sindelfingen

Fortschreibung 2016 - GR-Beschluss am 19.07.2016 – gültig ab 01.01.2016

1. ALLGEMEINE FÖRDERBESTIMMUNGEN

1.1 Voraussetzungen

1.1.1 Die Stadt Sindelfingen fördert entsprechend § 12 und § 74 KJHG die in ihrem Bereich tätigen Jugendverbände und Jugendgruppen sowie andere Träger der Jugendarbeit.

1.1.2 Gefördert werden anerkannte Träger der Jugendarbeit im Sinne § 75 KJHG.

1.1.3 Jugendgruppen, die nicht nach § 75 KJHG anerkannt sind, können eine Förderung im Einzelfall erhalten, wenn sie diese über einen anerkannten Träger beantragen. Über diese Anträge entscheidet der Stadtjugendring.

1.1.4 Gefördert werden Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit in Anlehnung an § 11 des KJHG. Reine verbands- oder vereinspezifische Maßnahmen werden nicht gefördert.

1.1.5 Gefördert werden Träger, die ihren Sitz in Sindelfingen haben und / oder sich weitgehend an Sindelfinger junge Menschen wenden.

1.1.6 Gefördert werden Träger, die der Stadt Sindelfingen oder dem/der von ihr beauftragten Verantwortlichen Einblick in ihren Gesamthaushalt und in ihre Kassenlage gewähren sowie die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahmen offen legen.

1.1.7 Gefördert werden TeilnehmerInnen und BetreuerInnen aus Sindelfingen oder wenn sie Mitglied in einem Sindelfinger Verein oder für einen Sindelfinger Verein oder Verband aktiv sind.

1.1.8 Die einzelnen Fördermaßnahmen nach diesen Richtlinien sind in Ziffer 1 bis 8 abschließend geregelt.

1.1.9 Die Förderung erfolgt jeweils im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel.

1.1.10 Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn eine angemessene Eigenleistung erbracht wird und die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist. Die städtischen Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind nachrangig gegenüber anderen Finanzierungsmöglichkeiten. Eine Gesamtbezuschussung einer Maßnahme mit 100% oder mehr darf nicht erfolgen.

1.1.11 Der Empfänger der Förderung hat die Bestimmungen des Vertrags zwischen ihm und dem Stadtjugendring e.V. und die "Allgemeinen Bestimmungen über die Verwendung von städtischen Zuwendungen" anzuerkennen.

1.1.12 Der Empfänger der Förderung stellt sicher, dass er seinem Präventions- und Schutzauftrag im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzgesetzes nachkommt.

1.1.13 Der Jugend- und Sozialausschuss kann im Einzelfall, ohne an die Anerkennung als Träger der Jugendarbeit im Sinne von § 75 KJHG gebunden zu sein, die Förderung ausschließen:

1. wenn von dem Träger weniger als 10 Mitglieder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vertreten werden,

2. wenn die Tätigkeit des Trägers so ausgerichtet ist, dass er Gewinn im kommerziellen Sinn anstrebt oder macht,

3. wenn in einem Erwachsenenverband der Jugendgemeinschaft das Recht auf eigene Gestaltung ihrer Aktivitäten genommen wird.

1.1.14 Die Richtlinienförderung wurde nach dem Jugendplan der Stadt Sindelfingen erstmals zum 01.01.1980 in Kraft gesetzt. Die vorliegende Fassung gilt ab 01.01.2016 und macht alle früheren Regelungen unwirksam.

1.2 Verfahren

1.2.1 Zur Durchführung der Förderung durch den Stadtjugendring Sindelfingen e.V. im Auftrag der Stadt Sindelfingen wird ein Vertrag geschlossen.

1.2.2 Die Förderung nach diesen Richtlinien ist beim

Stadtjugendring Sindelfingen e.V.
Hanns-Martin-Schleyer-Straße 15
71063 Sindelfingen

zu beantragen. Der Stadtjugendring entscheidet, ob die Anspruchsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien vorliegen (mit Ausnahme der Richtlinie 8).

1.2.3 Die Förderung erfolgt durch Abschluss eines privatrechtlichen Förderungsvertrages zwischen dem Stadtjugendring und dem Antragsteller. Der Vertrag enthält die Bedingungen und Auflagen, die für die Förderung maßgebend sind.

1.2.4 Der Veranstalter rechnet die Maßnahmen bis spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahmen ab. Maßnahmen, die nach dem 01.12. beginnen, müssen im Folgejahr beantragt werden.

1.2.5 Der Empfänger einer Leistung hat sich vertraglich zu verpflichten, das Erlangte zurückzuerstatten, wenn

1. eine unmittelbare Förderung nicht vorliegt

2. die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wird

3. die geförderte Leistung ohne Zustimmung des Stadtjugendrings in ihrer Aufgabenstellung geändert wird oder auf einen anderen Empfänger übergeht

4. der Empfänger die Gemeinnützigkeit verliert

5. ihm die Förderungswürdigkeit durch den Jugend- und Sozialausschuss entzogen wird.